

# Die neuen preußischen Steuerzuschläge.

Der gestern dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Für die Zeit vom 1. April 1916 bis zum Beginne desjenigen Etatsjahres, für das ein nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Großmächten aufgestellter Staatshaushalt in Kraft tritt, werden für die Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 2400 Mark und für die Ergänzungssteuerpflichtigen die nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstleistungverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Ges.-S. S. 85) zu erhebenden Steuerzuschläge, wie folgt, festgesetzt:

in den Einkommensteuerstufen	bei der Einkommensteuer für die Aktien-, Kommandit-, Gesellschaften auf Aktien u. Berggewerkschaften auf:		für die sonstigen Steuerpflichtigen auf:	
	von mehr als	2 400— 3 000 M.	15	8
" " "	3 000— 3 900 "	"	25	12
" " "	3 900— 5 000 "	"	25	16
" " "	5 000— 6 500 "	"	30	20
" " "	6 500— 8 000 "	"	40	25
" " "	8 000— 9 500 "	"	50	30
" " "	9 500— 12 500 "	"	60	35
" " "	12 500— 15 500 "	"	70	40
" " "	15 500— 18 500 "	"	80	45
" " "	18 500— 21 500 "	"	90	50
" " "	21 500— 24 500 "	"	90	55
" " "	24 500— 27 500 "	"	100	60
" " "	27 500— 30 500 "	"	110	65
" " "	30 500— 48 000 "	"	120	70
" " "	48 000— 60 000 "	"	130	75
" " "	60 000— 70 000 "	"	140	80
" " "	70 000— 80 000 "	"	140	85
" " "	80 000— 90 000 "	"	150	90
" " "	90 000— 100 000 "	"	150	95

Einkommensstufen von M. bis M.	bisheriger Steuerbetrag M.	künftiger Steuerbetrag M.
80 000 — 82 000	3 750,00	5 700,00
82 000 — 84 000	3 875,00	5 890,00
84 000 — 86 000	4 000,00	6 080,00
86 000 — 88 000	4 125,00	6 270,00
88 000 — 90 000	4 250,00	6 460,00
90 000 — 92 000	4 375,00	6 650,00
92 000 — 94 000	4 500,00	7 020,00
94 000 — 96 000	4 625,00	7 215,00
96 000 — 98 000	4 750,00	7 410,00
98 000 — 100 000	4 875,00	7 605,00
100 000 — 105 000	5 000,00	8 000,00
usw.		
um je 5 000 M. steigend.	um je 250 M. steigend.	um je 400 M. steigend.

## Die Zuschläge der Aktiengesellschaften.

Die künftigen Steuerzuschläge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften unterscheiden sich bei der Einkommensteuer von den bisherigen Zuschlägen dadurch, daß der Satz von 10 v. H., der bisher für die Einkommensteuerstufen von mehr als 1200 bis 3000 Mark galt, nach dem Kriegsteuergesetz nur für die Stufen 1200 bis 2400 Mark Geltung behält. Für die Einkommen von 2400 bis 3000 Mark, bisher 10 v. H., werden in Zukunft 15 v. H., für die Einkommen von 3000 bis 10 500 Mark, bisher 20 v. H., werden in Zukunft 25 bis 60 v. H., für die Einkommen von 10 500 bis 20 500 Mark, bisher 30 v. H., werden in Zukunft 60 v. H. bis 90 v. H., für die Einkommen von 20 500 bis 30 500 Mark, bisher 40 v. H., werden in Zukunft 90 v. H. bis 110 v. H., für die Einkommen von mehr als 30 500 Mark, bisher 50 v. H., werden in Zukunft 120 v. H. bis 160 v. H. Zuschläge erhoben. Bei einem Einkommen von 100 000 Mark bis 105 000 Mark wird der Steuersatz von 4000 Mark, der durch die bisherigen Zuschläge in Höhe von 50 v. H. auf 6000 Mark erhöht wurde, in Zukunft durch den Steuerzuschlag von 160 v. H. auf 10 400 Mark erhöht. In den Einkommensstufen von mehr als 105 000 Mark steigt für jede 5000 Mark, um die das Einkommen steigt, der Steuerbetrag um 520 Mark.

Bei der Ergänzungssteuer ist auch für die Aktiengesellschaften usw. der bisherige Satz von 25 v. H. auf 50 v. H. erhöht.

## Die Zuschläge der Gesellschaften m. b. H.

Die künftigen Steuerzuschläge der Gesellschaften mit beschränkter Haftung lassen den bisher für die Einkommensteuerstufen von mehr als 1200 M. bis 3000 M. geltenden Satz von 7,5 v. H. nur noch für die Stufen von 1200 bis 2400 M. einschließlich bestehen. Für die Einkommen von mehr als 2400 bis 3000 M. beträgt der zukünftige Zuschlag 8 v. H., für die Einkommen von 3000 bis 10 500 M., bisher 15 v. H. Zuschlag, in Zukunft 12 v. H. bis 35 v. H., für die Einkommen von 10 500 bis 20 500, bisheriger Zuschlag 22,5 v. H., in Zukunft 35 v. H. bis 50 v. H., für die Einkommen von mehr als 20 500 bis 30 500 M., bisheriger Zuschlag 30 v. H., in Zukunft 50 bis 65 v. H., für die Einkommen von mehr als 30 500 M., bisheriger Zuschlag 40 v. H., in Zukunft 70 bis 100 v. H. der zu entrichtenden Steuer. In der Einkommensteuerstufe von mehr als 100 000 M. bis 104 000 M. wurde bisher der Steuersatz von 4000 M. durch den 40proz. Zuschlag auf 6440 M. erhöht, in Zukunft wird durch den 100proz. Zuschlag der Steuersatz auf 9200 M. erhöht. Bei Einkommen von mehr als 104 000 M. erhöht sich für jede weitere 4000 M. Einkommen der Steuersatz um 360 M.

aus Anlaß der Befangenheitsentscheidung der 1. und 2. Konjunkturfunktionäre im Senat hat der Minister des Inneren Baron von Bülow nachstehende Note an den hiesigen amerkanischen Botschafter gerichtet:

Wien, 8. Januar. Der Unterzeichnete hat die Ehre, die Befangenheitsentscheidung der 1. und 2. Konjunkturfunktionäre im Senat an den hiesigen amerkanischen Botschafter zu veröffentlichen. Dieser Umstand läßt natürlich einen bitteren Anstoß bei den englischen Behörden hervorrufen, die den Wert und die Bedeutung der Sache sehr wohl zu schätzen wissen. Der Unterzeichnete hat die Ehre, die Befangenheitsentscheidung der 1. und 2. Konjunkturfunktionäre im Senat an den hiesigen amerkanischen Botschafter zu veröffentlichen. Dieser Umstand läßt natürlich einen bitteren Anstoß bei den englischen Behörden hervorrufen, die den Wert und die Bedeutung der Sache sehr wohl zu schätzen wissen.

und das ist die einzige Möglichkeit, die den Wert und die Bedeutung der Sache sehr wohl zu schätzen wissen.